

**Auftrag zur Stromversorgung durch die
Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH**
Sondervertrag PremiumStrom Nachtspeicherheizungen für das
Ortsnetz Kaltenkirchen/Oersdorf



Lieferant: Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH, HRB 4630 – NO Amtsgericht Kiel, Kamper Weg 38, 24568 Kaltenkirchen
-vertreten durch die Geschäftsführung Olaf Nimz-

Kunde

Vorname / Name _____ geb. am _____ Straße / Hausnummer der Verbrauchsstelle _____

PLZ / Ort _____ Telefon privat/ geschäftlich _____

Telefax / E-Mail _____ Bei Firmen: Ansprechpartner _____

Rechnungsanschrift (nur ausfüllen falls abweichend): _____

Ihr Produkt: PremiumWärmeStrom (bis 10.000 kWh pro Jahr)

| | | |
|--|--------------------|-------------------------------------|
| Arbeitspreis Niedertarifzeit (NT) | pro Kilowattstunde | 19,15 Cent inklusive Mehrwertsteuer |
| Arbeitspreis Hochtarifzeit (HT) | pro Kilowattstunde | 22,20 Cent inklusive Mehrwertsteuer |
| Grundpreis pro Zähler jährlich 60,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer | | |

Ihr Arbeitspreis setzt sich zusammen aus dem garantierten Energiefestpreis (siehe Ziffer 2.1 Satz 1 EVB) sowie den Netznutzungsentgelten, Abgaben, Umlagen und Steuern. Die Netznutzungsentgelte, Abgaben, Umlagen und Steuern betragen derzeit beim: Arbeitspreis Niedertarif 14,89 ct/kWh und beim Arbeitspreis Hochtarif 15,26 ct/kWh.

Die Stadtwerke gewähren eine Preisgarantie auf den Energiepreis bis zum 31.12.2019.

Für diesen Tarif ist ein Zweitarifzähler Voraussetzung. Ausnahme: Altanlagen die mit einem Eintarifzähler vor dem 01.04.1999 installiert wurden und nur elektrische Geräte zur Raumheizung versorgen. Hier gilt der Niedertarif (NT) und der Grundpreis. Eine eventuelle Umrüstung von einem Eintarif- auf einen Zweitarifzähler erfolgt nach schriftlichen Auftrag des Kunden gegen separate Berechnung.

Anwendungsbereich dieses Vertrages sind unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind ortsfeste niederspannungsseitig versorgte elektrische Geräte zur Raumheizung und Warmwasseraufbereitung (ab einem Volumen von 80 Litern), deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen wird. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieser Definition sind u.a.: **Elektro-Speicherheizungen (Speichergeräte-, Fußbodenspeicher-, Zentralspeicherheizungen)**. Die Belieferung einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass ihr Stromverbrauch getrennt vom übrigen Verbrauch der Kundenanlage i. d. R. über einen separaten Zweitarifzähler gemessen wird.

Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Niedertarif- und Freigabezeitenregelungen ist ausschließlich der jeweils örtlich zuständige Netzbetreiber.

Derzeitige Niedertarif- und Freigabezeiten im Netzgebiet der Stadtwerke Kaltenkirchen:

1. Oktober bis 31. März täglich von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr; 1. April bis 30. September täglich von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr.

Lieferantenwechsel zum: _____ **(Lieferbeginn)**

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir um die folgenden Angaben oder um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Hinweis: Unterlagen können nicht zurück geschickt werden)

bisheriger Stromlieferant

Einzug am: _____ **(Lieferbeginn)**

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer „Widerrufsrecht“ zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen): Ich verlange ausdrücklich, dass die Energie-lieferung –soweit möglich- auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrechts ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Stromzählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

Stromzählerstand (zum Lieferbeginn)

Auftrag zur Stromversorgung durch die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH



Sondervertrag für Nachtspeicherheizungen im Ortsnetz Kaltenkirchen/Oersdorf

SEPA Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE80ZZ00000383619

Ich ermächtige die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Belastungsdatum - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann/können. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Das SEPA-Lastschriftmandat soll ab dem _____ für Abschlagszahlungen oder andere Forderungen der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH gelten.

IBAN (früher Kontonummer)

Kontoinhaber:

Vorname

Name

X

Unterschrift des Kontoinhabers

Dieses SEPA Lastschriftmandat gilt bis auf schriftlichen Widerruf. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift gilt das SEPA Lastschriftmandat vorerst als widerrufen und von der Bank erhobene Kosten sind zu erstatten.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH, Kamper Weg 38, 24568 Kaltenkirchen, Telefon: 04191 936-0, Telefax: 04191 936-270, info@stadtwerke-kaltenkirchen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

Einwilligung zur Datenverwendung für zukünftige Produktinformationen (bitte ankreuzen)

Ja, ich möchte von weiteren Angeboten profitieren. Ich erkläre mich einverstanden mit der Verarbeitung und Nutzung der von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z.B. Name, Firma, Anschrift, Geburtsdatum, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse) sowie der Vertragsdaten einschließlich der Daten zur Vertragsbeendigung (dazu gehören Beginn und Ende der Belieferung, Daten zum Energieverbrauch) für an mich per Brief, Telefon und E-Mail gerichtete Werbung sowie zur Marktforschung durch den Lieferanten (z.B. Vertragsangebote, Informationen über Sonderangebote, Rabattaktionen). Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf kann auch lediglich hinsichtlich einzelner Kontaktwege erfolgen. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH, Kamper Weg 38, 24568 Kaltenkirchen, Telefax: 04191 936-270, E-Mail: info@stadtwerke-kaltenkirchen.de.

Eine Übermittlung der Daten an außenstehende Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder der Lieferant ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich zulässig.

Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages und für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Der Kunde beauftragt die Stadtwerke mit der Durchführung des Messstellenbetriebes und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die Stadtwerke auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten. Soweit die Stadtwerke u.U. mit ihrer Netzabteilung eine vertragliche Regelung treffen müssen, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Schlussbestimmungen

Anderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Auftraggeber verzichtet hiermit auf eine wiederholte Bekanntgabe der in diesem Vertrag festgelegten Vertragsdauer, Kündigungsfrist und dem nächstmöglichen Kündigungstermin im Sinne der § 40 Abs. 2 Nr. 2 EnWG in Rechnungen und sonstigen Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Energielieferverhältnis stehen.

Die Vertragsparteien werden die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame oder durchführbare ersetzen, die diesen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommen. Mit der Auftragserteilung willigt der Auftraggeber ein, dass der Lieferant Auskünfte über den Auftraggeber bei einer Auskunftfehl einholt und zu diesem Zwecke Daten an eine Auskunftfehl weitergibt.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, die umseitige Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum



Unterschrift des Auftraggebers

Ergänzende Vertragsbedingungen für Sonderverträge in Niederspannung

1. Vertragsabschluss/Umzug/Laufzeit/Kündigung

- 1.1 Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme durch die Stadtwerke) genannten Datum wirksam, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin und umfasst den gesamten Eigenbedarf des Kunden an umseitig genannter Abnahmestelle.
- 1.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3 Bei einem Umzug außerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 1.4 **Die erstmalige Laufzeit geht bis zum 31.12. des Folgejahres nach Vertragsabschluß. Er verlängert sich danach automatisch jeweils um 12 Monate, wenn nicht 3 Monate vor Vertragsende gekündigt wird.**

2. Preise und Preisanpassung

- 2.1 Der Arbeitspreis enthält die Kosten für die Energie (Energiefestpreis). Nicht zum Energiefestpreis gehören die Netznutzungsentgelte, die Umlage nach §19 StromNEV, die Konzessionsabgabe, Mehrbelastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) sowie Stromsteuer und Umsatzsteuer –in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Höhe-.
- 2.2 Sollte der Erlass oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich Abgaben, Umlagen oder Steuern erhöhen oder verbilligen, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich die in diesem Vertrag genannten Abgaben, Umlagen oder Steuern in der gleichen Höhe. Dieses kann zeitgleich aber auch mit einem zeitlichen Versatz geschehen. Gleiches gilt bei einer Neueinführung von Abgaben, Steuern oder Umlagen bzw. Entgelten. Die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH wird den Kunden über die Anpassung schriftlich informieren, ein Sonderkündigungsrecht besteht in diesem Fall nicht.
- 2.3 **Änderungen der Ergänzenden Vertragsbedingungen für Sonderverträge in Niederspannung erfolgen durch eine briefliche Mitteilung bzw. in Textform an den Kunden. Die Stadtwerke Kaltenkirchen werden nach Möglichkeit mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung den Kunden individuell informieren. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.**
- 2.4 Die Mehrkosten für einen Mehrtarifzähler betragen 7 Euro pro Jahr, für eine TRE-Schaltung (Rundsteuergerät) 14,00 Euro pro Jahr und für einen Stromwandlersatz 23,00 Euro pro Jahr brutto. Für Kunden mit Leistungsmessung/Smart-Meter wird ein gesonderter Vertrag angeboten.

3. Abrechnung und Ablesung

- 3.1 Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der Stadtwerke jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Kürzere Abrechnungszeiträume sind gesondert zu vergüten.
- 3.2 Wird der Verbrauch jährlich abgerechnet, so können die Stadtwerke für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. dem erwarteten Jahresverbrauch zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage der Stadtwerke seinen Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Kommt der Kunde seiner Ables- und Mitteilungspflicht nicht nach, kann der Lieferant auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Anfangs- und Schlusszählerstände werden grundsätzlich nur vom Netzbetreiber übernommen.

4. Verschiedenes

- 4.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV in der jeweils gültigen Fassung), die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Sonderverträge in Niederspannung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH für Sonderverträge und Sonderprodukte Strom in Ihrer jeweiligen Fassung.
- 4.2 Der Lieferant ist bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist zurzeit die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH, Kamper Weg 38, 24568 Kaltenkirchen (Amtsgericht Kiel NO - HRB4630)

5. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

- Fragen oder Reklamationen im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH, Kamper Weg 38 in 24568 Kaltenkirchen), telefonisch (Telefonnummer: 04191/936 0) oder per E-Mail (vertrieb@stadtwerke-kaltenkirchen.de) gerichtet werden.
- Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001 / 53105 Bonn, Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, 030 / 22480 - 500 oder 01805 / 101000 - Bundesweites Infotelefon, (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 / 22480 - 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
- Sollte der Kunde ein Verbraucher i.S.d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den vorgenannten Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie stellen, ist die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
- Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 2757240 - 0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

6. Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Weitere Informationen finden Sie unter www.stadtwerke-kaltenkirchen.de/energiesparen

Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienzinformationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) unter www.dena.de.